



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail



Datum 26. Februar 2020
Name LfdI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen D 9400/313
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 06. Juni 2019 an das Regierungspräsidium Stuttgart Ihre E-Mail vom 10. Juli 2019 („FragDenStaat.de #148979“) und Ihre E-Mail vom 26. August 2019 und 02. Januar 2020

Sehr geehrte 

Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass Ihr Informationsfreiheitsantrag vom 06. Juni 2019 vom Regierungspräsidium Stuttgart nicht richtig bearbeitet worden wäre. Sie hatten Zugang zu Auflagen bezüglich einer Sanierung des Kasernengebäudes auf dem Lyautey-Gelände beantragt und Zugang zu bestimmten Unterlagen denkmalhistorischer Untersuchungen und Gutachten.

Wir hatten das Regierungspräsidium Stuttgart um Stellungnahme gebeten, weshalb es sich nicht um einen „*einfachen*“ Fall des § 10 Abs. 3 S. 1 LIFG handelt. Hierbei haben wir darauf hingewiesen, dass nach den Hinweisen des Innenministeriums zur Auslegung des LIFG – https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/Anwendungshinweise_LIFG.pdf – hierzu auf Seite 14 auf die Definition zu § 9 AH-LGebG verwiesen wird, d.h. „*schriftliche Auskünfte, die der Auskunft gebenden Stelle anhand ihrer unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich sind, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung, bzw. eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist*“.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat uns mitgeteilt, dass „*besonderer Aufwand*“ erforderlich sei und die Anfrage vom „*tatsächlichen als auch vom rechtlichen Aufwand her sehr umfangreich*“ sei.

Auf unsere Rückfrage hat das Regierungspräsidium Stuttgart mitgeteilt, dass nicht nur das „*kurze Anfügen einer Nebenbestimmung zu einem VA*“ für die Bearbeitung des Antrags erforderlich wäre. Für eine Antwort würden „*verschiedene Einzeldokumente (Anträge auf Veränderung am Gebäude, Protokolle zu Ortsterminen, Archivgut, historische Unterlagen, Pläne, Begutachtungen usw.)*“ zusammengetragen und zusammengesetzt werden müssen. Es sei eine „*intensive und zeitaufwändige Abstimmung mit mehreren Kollegen im Haus*“ und an anderen Orten erforderlich.

Aus unserer derzeitigen Sicht sind mit obiger Erläuterung des Regierungspräsidiums Stuttgart keine Anhaltspunkte ersichtlich, die auf eine fehlerhafte Einschätzung hinsichtlich eines „*einfachen*“ Falls nach § 10 Abs. 3 S. 1 LIFG schließen lassen würden.

Eine Gebühr darf nach § 10 Abs. 3 S. 2 LIFG nicht vom Informationszugang abschrecken. Eine Abschreckung liegt dann vor, wenn diese entweder den Antragsteller „*in unzumutbarer Weise*“ belastet oder ein „*grobes Missverhältnis*“ zwischen Leistung und Gebühr besteht.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mitgeteilt, dass ein „*umfangreicher*“ Verwaltungsaufwand erforderlich sei. Auch anhand der Spannweite von 50 € bis 200 € - was das Vierfache von 50 € ist, wie Sie in Ihrer E-Mail vom 26. August 2019 hinweisen – ist kein Anhaltspunkt für ein grobes Missverhältnis ersichtlich.

Abschließend sehen wir derzeit keine Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Gebührenbemessung des Regierungspräsidiums Stuttgart in dieser Sache.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg